



Fahrradleasing

mit Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer nach KAT

Die Nordkirche nimmt Ihre Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung, die Klimagerechtigkeit und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden wahr. Das Klimaschutzgesetz und das voran gegangene Klimaschutzkonzept bekennen sich u.a. dazu, dass auch im Bereich Mobilität Emissionen reduziert werden müssen. Eine einfache Maßnahme ist es Autofahrten durch Fahrten mit dem Fahrrad zu ersetzen. Davon profitieren die eigene Gesundheit und der Geldbeutel, die Umwelt und unsere Mitmenschen.

Viele kurze Strecken lassen sich schon jetzt schneller und angenehmer mit dem Fahrrad zurücklegen. Und auch lange Strecken werden komfortabler, wenn ein Hilfsmotor den Kraftaufwand beim Treten unterstützt. Diese Fahrräder nennt man Pedelecs. Sie haben eine Trittkraftunterstützung bis zu 25 km/h und gelten in der Verkehrsordnung als Fahrräder¹. Wenn im Folgenden von Fahrrädern gesprochen wird, sind auch immer Pedelecs gemeint.

Seit September 2018 ist der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) um eine Tariföffnungsklausel in § 24 Absatz 5 erweitert. Diese ermöglicht die Bruttolohnumwandlung in einen Sachwert der Fahrradmobilität. D. h. Mitarbeitende können beantragen, dass sie ein Dienstfahrrad gestellt bekommen und sich im Gegenzug der Bruttolohn reduziert.

Steuerrechtliche Grundlagen

Die für Dienstwagen geltende steuerliche Begünstigung, das sog. Dienstwagenprivileg, erstreckt sich seit 2012 auch auf Dienstfahrräder (Pedelecs und E-Bikes). Das Dienstfahrrad wurde somit dem Dienstwagen steuerlich gleichgestellt. Mitarbeitende können seitdem ein Dienstfahrrad über ihren Arbeitgeber beziehen und dieses auch privat nutzen. Erfolgt die Überlassung des Dienstfahrrads in Form einer Entgeltumwandlung, sinkt die Berechnungsgrundlage für Einkommensteuer und Sozialversicherung. In der Folge müssen Mitarbeitende also etwas weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für das Dienstrad zahlen.

¹ E-Bikes, oder auch S-Pedelecs genannt, haben eine Trittkraftunterstützung bis zu 45 km/h und gelten in der Verkehrsordnung als Kleinkraftfahrzeug. Es bestehen somit Kennzeichen-, Haftpflichtversicherungs-, Führerschein- und Helmpflicht und es darf nur auf der Straße, nicht auf Fahrradwegen, gefahren werden.

Der Arbeitgeber muss etwas weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abführen.

Mitarbeitende, die ein Dienstfahrrad über die Entgeltumwandlung nutzen, müssen als geldwerten Vorteil monatlich einen Teil des Brutto-Neuwertes des Dienstfahrrads für dessen private Nutzung versteuern. Der diesbezügliche Satz beträgt seit 1. Januar 2020 nur noch 0,25 %, bemessen an der unverbindlichen Preisempfehlung (Inland) für das jeweilige Fahrrad.

Das Leasingkonzept mit Entgeltumwandlung

Beim Fahrradleasing wird das bekannte Leasingprinzip angewendet:

1. Eigentümer des Fahrrads ist der Leasinggeber.
2. Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. Er trägt die Risiken des Leasingvertrags.
3. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist nach Abschluss eines Überlassungsvertrags mit dem Arbeitgeber Nutzer des Fahrrads. Sie/Er hat zugestimmt, über eine Barlohnnumwandlung die Leasingkosten zu tragen und muss den geldwerten Vorteil mit einem Prozent des Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuern. Dies ist durch eine Dienstvereinbarung zwischen Mitarbeitervertretung (MAV) und Arbeitgeber ermöglicht worden.
4. Die ermittelte Leasingrate wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter vom Bruttolohn abgezogen. Dadurch sinken die Sozialabgaben - sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Die Differenz zwischen dem Nettolohn vor dem Fahrradleasing und dem Nettolohn abzüglich der Leasingrate ist der tatsächliche Leasingaufwand. Die jeweilige Einsparung ist u. a. abhängig vom Listenpreis des Fahrrads, dem Bruttolohn und der Steuerklasse des Mitarbeitenden².
5. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Leasingrate oder die Übernahme der Versicherungsprämie sind möglich und können von diesem als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Zu beachten ist dabei jedoch das geltende kirchliche Haushaltsrecht der Nordkirche. Zusätzlich müssen Zuschüsse von Mitarbeitenden versteuert werden, da es sich sonst um eine Bereicherung handelt. Die Steuerfreibeträge sind daher zu beachten.
6. Am Ende der Leasinglaufzeit kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Fahrrad zum günstigen Restwert (ca. 17 %) zum Kauf angeboten bekommen. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch festgelegt, dass der Restwert eines (Elektro-)Fahrrads nach 36 Monaten Nutzung 40 % beträgt. Daraus resultiert ein geldwerter Vorteil, der vom Leasinggeber pauschal versteuert wird.

² Die Fahrradleasing-Anbieter stellen auf Ihren Webseiten einen Vorteilsrechner bereit, der den Steuervorteil berechnet. Hierbei ist auf die korrekten Einstellungen und Kostenverteilungen zu achten!

Versicherung

Da das Fahrrad Eigentum des Leasinggebers ist und gegen Ratenzahlung genutzt werden darf, verlangt der Leasinggeber verständlicherweise eine Versicherung. Diese Versicherungen sind meist sehr umfassend und teilweise bereits in dem Leasingvertrag und der Leasingrate enthalten. Die Versicherungsbedingungen sowie die Kosten für die Versicherung unterscheiden sich leicht je nach Leasinggeber. Lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam durch, bevor Sie ein Fahrrad oder Pedelec leasen. Seien Sie dabei kritisch. Nicht alles was angeboten wird, ist auch sinnvoll.

Die normale Hausratversicherung des Nutzers übernimmt den Schaden an dem Fahrrad nicht, da es nicht sein Eigentum ist. Eine private Haftpflichtversicherung ist jedoch ratsam.

Vorteile für Arbeitnehmer:innen

Am Fahrradleasing mit Entgeltumwandlung teilzunehmen hat für Arbeitnehmer:innen den Vorteil, dass ein hochwertiges Fahrrad in Raten vom Bruttolohn abbezahlt werden kann, anstatt einen Kredit bei der Bank aufnehmen zu müssen. Zudem ist das Fahrrad während des Leasings umfassend versichert. Ob sich das Leasing gegenüber einem Barkauf (mit Verhandlungsspielraum beim Fahrradhändler) lohnt, ist jeweils individuell zu prüfen.

Vorteile für Arbeitgeber:innen

Für Arbeitgeber:innen eröffnen sich andere Vorteile. Mitarbeitende können für die Zeit des Leasings stärker gebunden werden und es fördert gleichzeitig deren Motivation. Dies gilt vor allem, wenn er das Leasing bezuschusst und es somit günstiger für die Mitarbeitenden wird. Diese Zuschüsse kann der Arbeitgeber als Betriebskosten geltend machen. Die Anwendung des Fahrradleasings erfordert einen geringen Mehraufwand in der Personalabrechnung, der jedoch durch die Einsparungen aus den reduzierten Lohnnebenkosten ausgeglichen wird. Zuschüsse können auch im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) angerechnet werden. Denn Rad fahrende Mitarbeitende sind laut diverser Studien im Durchschnitt zwei Tage im Jahr weniger krank, entspannter und zufriedener.

Hinzu kommt, dass ein Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitenden etwas zusätzlich anbietet, sich von anderen Arbeitgebern abhebt und seine Attraktivität steigert. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Fahrradleasing für alle Mitarbeitenden gleichermaßen anwendbar ist. Die Leasingraten sind gering (in Abhängigkeit vom Listenpreis des Fahrrads – aber wesentlich niedriger als beim Dienstwagenleasing!), sodass auch Arbeitnehmer:innen mit einem geringen Bruttolohn die Raten aufwenden könnten. Und es werden keine Mitarbeitenden ausgeschlossen, die keinen Führerschein haben. Je nach Auswahl des Leasinggebers und der Fachhändler können auch Spezialfahrräder geleast werden.

Fahrradleasing

Im Gegensatz zum Dienstfahrzeugleasing entspannt das Fahrradleasing die Parkraumsituation, kann zur Senkung der Parkraumkosten beitragen und ist ein wesentlicher Beitrag zu einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität. Kirchliche Arbeitgeber kommen damit ihrer Verantwortung nach, die durch das Klimaschutzgesetz der Nordkirche gefordert wird und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung, zu Klimagerechtigkeit und zur Gestaltung menschenfreundlicher Lebensräume. Weniger Autos bedeuten per se weniger Lärm, weniger Luftbelastung und mehr Platz für Menschen.

Ablauf des Fahrradleasings

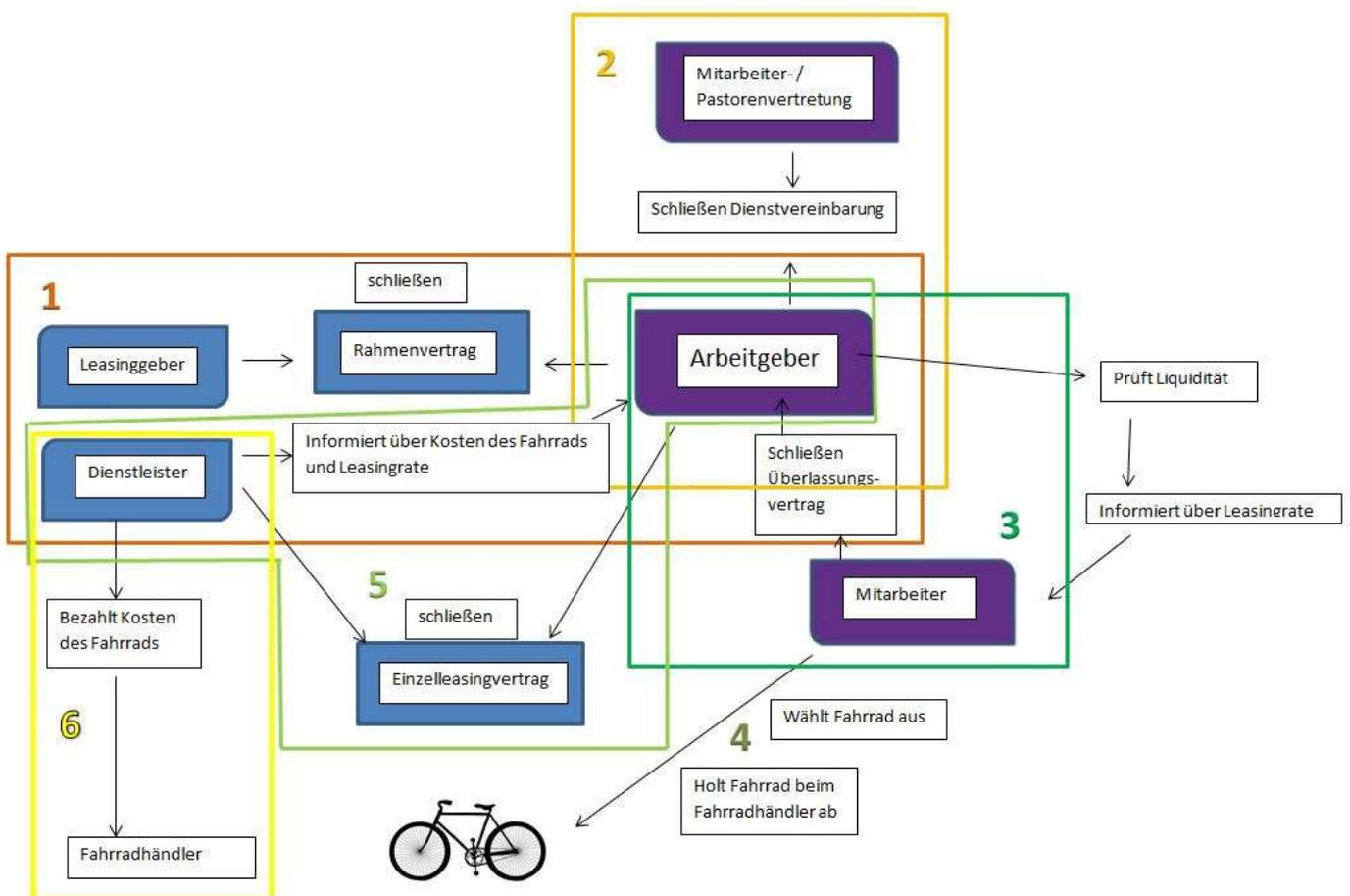
Der Arbeitgeber hat einen Rahmenvertrag mit einem Leasinggeber geschlossen (1) und mit der Mitarbeitervertretung (MAV) eine Dienstvereinbarung erarbeitet (2). Die Mitarbeitenden werden darüber informiert.

- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter informiert die Personalabteilung seines Arbeitgebers über das Interesse am Fahrradleasing (3).
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter sucht sich bei einem Vertragsfahrrad-fachhändler ein Fahrrad aus (4).
- Der Arbeitgeber wird über die potenziellen Leasingraten informiert und stimmt dem Leasing zu.
- Der Arbeitgeber schließt einen Einzelleasingvertrag mit dem Leasinggeber über das ausgewählte Fahrrad (5).
Der Leasingvertrag läuft immer über 36 Monate.
- Arbeitgeber und Mitarbeiter: in schließen einen Überlassungsvertrag über das ausgewählte Fahrrad (3).
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter wird bevollmächtigt das Fahrrad beim Händler abzuholen. Sie/Er muss das Fahrrad auf Mängel überprüfen (4).
- Der Händler meldet dem Leasinggeber, dass das Fahrrad ausgeliefert wurde und erhält den Kaufpreis vom Leasinggeber erstattet (6).
- Der Leasinggeber bucht die Leasing- und Versicherungsrate beim Arbeitgeber ab. Dazu wird ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet.
- Der Arbeitgeber behält die vereinbarten Kosten vom Bruttogehalt des Mitarbeitenden ein. Einen Prozent des Listenpreises des Fahrrads muss der Mitarbeitende nach dem EStG versteuern. Dies wird ebenfalls vom Bruttogehalt abgezogen. Infolge dessen sinken die Sozialabgaben.
- Kurz vor Ende der 36 Monate muss Kontakt zum Leasingdienstleister aufgenommen und das weitere Vorgehen geklärt werden:
 - o Soll es einen Folge-Leasingvertrag geben?
 - o Will der Arbeitgeber das Fahrrad kaufen?
 - o Will die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter das Fahrrad kaufen?
 - o Will keiner das Fahrrad kaufen, dann ist es auf Kosten des Leasingnehmers (Arbeitgeber) an den Leasinggeber zurück zu senden.

Fahrradleasing

- Wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Rad kaufen möchte, bietet es der Leasinggeber zu ca. 17 % des Listenpreises oder zum ermittelten Restwert an.
- Der Leasingdienstleister versteuert pauschal gemäß § 37b EStG die Differenz aus dem ermittelten Restwert und den vom Bundesministerium der Finanzen angesetzten 40% Restwert eines Fahrrads. Dies wird dem Leasingnehmer bescheinigt.
- Am Ende der Leasinglaufzeit endet auch der Versicherungsschutz automatisch.

Wird der Einzelleasingvertrag vorzeitig gekündigt, muss dem Leasinggeber der entstehende Schaden erstatten werden. Das genaue Verfahren bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird im Einzel-Leasingvertrag und im Überlassungsvertrag geregelt.



Stand: Februar 2022.

Sie haben Fragen zum Fahrradleasing? Wenden Sie sich gerne an:

Umwelt- und Klimaschutzbüro der Nordkirche

Ronny Wilfert

Tel.: 040 306 20 1417

Mail: ronny.wilfert@umwelt.nordkirche.de

Fahrradleasing